

Vertrag

Über die Durchführung von Kaminkehrerarbeiten und sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen

Zwischen:

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

Und

Kaminkehrermeisterbetrieb
Stephan Carbin, Eschenweg 4, 83064 Raubling.
-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

Werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind folgende Leistungen:

Sämtliche Tätigkeiten nach dem Schornsteinfeger Handwerksgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Tätigkeiten nicht dem Bezirkskaminkehrermeister/bevollmächtigtem Bezirkskaminkehrer vorbehalten sind (Abnahmen, Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid).

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die separat in dem in § 2 frei wählbaren Umfang hinzugebucht werden können und dort näher beschrieben sind.

§ 2 Leistungsumfang

Die Vereinbarung umfasst alle im Feuerstättenbescheid festgesetzten Kaminkehrerarbeiten und gilt für folgende Grundstücke und ggf. Räume:

- AG Anschrift entspricht Erfüllungsort
- Mehrere Objekte werden auf separatem Dokument bzw. mit Übergabe der Feuerstättenbescheide nachgewiesen.

Der AN verpflichtet sich, die Anlage/n in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen auf Funktion und Zustand zu überprüfen und die erforderlichen Kehr-, Mess- und Überprüfungstätigkeiten auszuführen, die für einen störungsfreien Betrieb erforderlich sind. Alle erforderlichen Arbeiten werden nach den im Feuerstättenbescheid festgesetzten Fristen und Intervallen ausgeführt.

Werden bei der Überprüfung Mängel an der Anlage festgestellt, weist der AN den Auftraggeber auf diese Mängel hin.

Die Überprüfungstätigkeit beinhaltet keine Instandsetzung- und Wartungsarbeiten. Diese sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden nach Rücksprache und Wunsch des AG gesondert in Rechnung gestellt.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit (Gefahrenabwehr) Arbeiten und Leistungen notwendig sind, bedarf es bis zu einem Betrag von 80 € Netto keiner gesonderten Beauftragung. Die anfallenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies

betrifft insbesondere Arbeiten wie Ausschlagen oder –brennen von Kaminen oder das Öffnen eines verstopften Kamins. Diese Arbeiten werden mit 16 AW pro angefangener ¼ Stunde berechnet. Den aktuellen AW-Wert entnehmen Sie bitte der beigefügten Preisliste.

Der Vertrag umfasst folgenden optionale Leistungen (Bitte ankreuzen welche Leistungen gewünscht werden):

- Jährliche Gashausschau
- Wartung und Instandhaltung der Feuerlöscher
- Überprüfung der Rauchwarnmelder
- Reinigung der Dachrinnen
- Jährliche Feuerstättenreinigung

Sonstiges : _____

Die jeweiligen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Preisliste.

§ 3 Terminvereinbarung

Termine werden dem Kunden auf Wunsch in einer angemessenen Frist vor der Ausführung der Leistungen mitgeteilt. Terminwünsche des Auftraggebers werden soweit möglich berücksichtigt. Terminwünsche, die beim AN zu erhöhtem Aufwand führen, werden mit Aufschlägen die der Preisliste zu entnehmen sind gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Der AG sichert dem AN zum vereinbarten Termin den ungehinderten und freien Zugang zu den betreffenden Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der Leistungen zu. Der AG ist verpflichtet, im Verhinderungsfall den AN unverzüglich, mindestens jedoch einen vollen Werktag vor der vereinbarten Leistungserbringung, davon zu informieren. Ist die Information unterblieben und hat der AG den AN erfolglos Aufgesucht, fällt eine gesonderte Anfahrtspauschle an, die sie bitte der Preisliste entnehmen, sofern Sie vom Auftraggeber zu vertreten ist.

Der AG ist verpflichtet, dem AN die Neuerteilung oder Änderung des Feuerstättenbescheids unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

1. Die Leistungen des AN nach den Festsetzungen des Feuerstättenbescheids (§2Ziff.1) werden in den Jahren, in denen Sie durchgeführt werden, mit der jeweils gültigen Preisliste vergütet. Die Preisliste ist Bestandteil des Vertrages. Alle Preise der Preisliste werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.
2. Die Vergütung ist jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den AN ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei einer notwendigen Erhöhung des Eurowertes des Arbeitswertes Infolge von Inflation oder der normalen Preissteigerung, teilt der AN dem AG den neuen Arbeitswertfaktor schriftlich mit. Nimmt der AG das Angebot des neuen Arbeitswertfaktors an oder widerspricht er dem Angebot nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Angebots, wird der neue AW-Faktor Bestandteil dieses Vertrags. Das Recht zur Kündigung nach § 8 Ziff. 2 u. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

Schadenersatzansprüche des AG wegen Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden, entgangener Gewinn

etc.) sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Verzug, Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung des AN bei fahrlässigem Handeln ist –außer für Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit)- auf die Höhe der Vergütung nach § 5 Ziff. 1 je Schadensfall begrenzt.

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch eine unterlassene Mitwirkungshandlung oder eine unterlassene Mitwirkungspflicht des AG entstanden ist.

§ 7 Datenschutz

Der AN ist berechtigt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu speichern, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Des Weiteren stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass der AN die personenbezogenen Daten des Kunden dazu nutzen darf, um ihm weitere Angebote zukommen zu lassen.

§8 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Dienstvertrag wird am 1. Januar 2013 wirksam.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, er kann jedoch von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ende jedes Kalenderjahres schriftlich, erstmals zu Ende des Jahres 2013 gekündigt werden.

Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung, diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist. Die fristlose Kündigung ist auch ohne vorherige Aufforderung zur Besserung möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Mail, Fax, Brief)

§9 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn Sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des AN, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anders vorgeschrieben ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Raubling,

Stephan Carbin Kaminkehrermeister